



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.48 RRB 1934/0779**
Titel **Heimschaffung.**
Datum 22.03.1934
P. 279

[p. 279] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Staub-Jonak, Klara, geboren am 12. Mai 1906, von Bilten, Glarus, wohnhaft in Horgen, «Seehaus», wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Der Klara Staub-Jonak wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an die Weggewiesene durch Vermittlung der Armendirektion, an die Armenpflege Horgen, die Direktion des Armenwesens, sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Glarus.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017*]